

Antwort der Verwaltung:

Die SPD/FDP Gruppe beantragt mit Schreiben vom 24.01.2022 zu prüfen, ob es rechtlich möglich ist, in neuen B-Plänen Festsetzungen zu treffen, die es ermöglichen würden, eine Beseitigung oder eine Schädigung von festgesetzten Bäumen, Wallhecken, Landschaftselementen usw., die zum Absterben der Pflanzen führen können, in den textlichen Festsetzungen mit einer Strafzahlung in angemessener Höhe aufzunehmen und somit als Straftat und nicht wie bisher als Ordnungswidrigkeit zu behandeln.

Der Paragraph 9 des Baugesetzbuches (Inhalt des Bebauungsplanes) ist ein abschließender Katalog dessen, was in Bebauungsplänen festgesetzt werden kann. Eine Festsetzungsneuerfindung seitens der Stadt darf nicht erfolgen.

Gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB können für einzelne Flächen oder für ein

Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

festgesetzt werden.

Diese Festsetzungen stellen sich dann in den B-Plänen als zum Beispiel festgesetzte Bäume oder Grünflächen oder Grünstreifen dar.

Der Paragraph 9 des BauGB steht in enger Verbundenheit mit dem Paragraphen 213 (1) BauGB, wonach gem. Nr. 3 ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen des B-Planes zuwiderhandelt.

Zuwider handelt derjenige, der in einem B-Plan nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzte Bindung für Bepflanzungen beseitigt, zerstört oder wesentlich beeinträchtigt. Kraft Gesetzes kann diese Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit gem. § 213 (3) BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Die Möglichkeit einer Geldbuße in „angemessener Höhe“ ist somit bereits Kraft Gesetzes gegeben. Es bleibt aber immer bei einer Ordnungswidrigkeit, weil lediglich das Parlament der Bundesrepublik ermächtigt ist, Strafgesetze zu erlassen, nicht etwa Städte und Gemeinden. Insofern ist der § 213 BauGB für das Strafmaß bindend.

Der in § 9 BauGB aufgeführte Katalog der möglichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan ist abschließend geregelt. Das bedeutet, dass die Stadt keine Ordnungswidrigkeit für Dinge, die ihr wichtig erscheinen und nicht im Katalog des § 9 BauGB aufgeführt sind, erlassen darf. Hierzu gehört auch der Rückschnitt von Bäumen, Wallhecken und Landschaftselementen, die zur Schädigung oder zum Absterben führen. Ferner kann auch keine Ordnungswidrigkeit nach Stammumfang festgesetzt werden, weil dies nicht dem Katalog des § 9 BauGB und der dazugehörigen Verweisung auf die ordnungswidrige Handlung in § 213 BauGB entspricht.

Für solche Festsetzungen im B-Plan bedürfte es eine Änderung des BauGB. Da es sich hier um ein Bundesgesetz handelt, müsste das Parlament darüber befinden, das BauGB zu ändern.

Die Frage, nach einer „Doppelbestrafung“ durch den Landkreis sowie der Stadt lässt sich wie folgt beantworten:

Eine Doppelbestrafung wäre umgänglich, wenn das Recht der Ahndung von dem Landkreis auf die Stadt delegiert würde. Das ist jedoch aufgrund der Zuständigkeit des Landkreises Verstöße nach § 9 (1), Nr. 25 BauGB zu ahnden, nicht möglich.

Die einzige Steuerungsmöglichkeit, die die Stadt in Bezug auf grünordnerische Festsetzungen ausüben kann, ist der Erlass einer Satzung als Stadtrecht. In diesem Zusammenhang könnte eine Baumschutzsatzung erneut diskutiert werden.